

## 13.) A v e r t i s s e m e n t ,

die fernere Verloosung und Rückzahlung der Landesschulden  
betreffend,

vom 31sten März 1821.

Nach Verebnigung der mit der Königl. Preuss. Regierung erfolgten Abtheilung der landes-  
schulden, haben die Stände der alten Erblande des Königreichs Sachsen bei gegenwärtiger  
landesversammlung vorzüglich darauf Bedacht genommen, die in dem Avertissement vom  
25. Juny 1818, im Betreff der successiven Rückzahlung der dem Königreiche Sachsen  
zur Vertretung verbliebenen ältern sowohl, als der neuern landesschulden, ertheilten Zusiche-  
rungen zu erfüllen. Und da die, auf das Herzogthum Sachsen, von Preussen mehr über-  
nommenen ältern landesschulden, gegen eine verhältnißmäßig gröyere Summe neuer,  
von dem Königreiche Sachsen übernommenen Schulden ausgeglichen worden sind, so ist  
auch in Hinsicht des zu Tilgung der landesschulden bestehenden Fonds eine feste Bestim-  
mung über dessen Verwendung zu dem gedachten Zweck zu treffen gewesen.

In Verfolg desselben wird nun, unter allerhöchster Genehmigung Sr. Königl. Ma-  
jestät, Folgendes andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- I. Für die ältern von Ostern 1821 an durch die Verloosung zur Tilgung zu bringenden  
Schulden, wegen deren Anmeldung bereits, mittelst des unterm 16. Jan. d. J. er-  
lassenen Avertissements, eine Aufforderung erfolgt ist, wird, außer dem für dieselben be-  
stehenden Fonds zu Abtragung der Zinsen, ein werdender Tilgungsfonds von jährlich

50,000 Rthlr. — —

andurch festgesetzt, welcher zur Rückzahlung dieser Schulden in der Masse verwendet  
werden soll, daß jede Ofter- und Michael-Messe die Summe von

25,000 Rthlr. — —,

wozu fünfzig die durch die Tilgung der zurückgezahlten Capitalien ersparten Zinsen zu  
schlagen sind, durch die Verloosung herangezogen, und in der darauf folgenden Mi-  
chael- und Oftermesse, gegen Rückgabe der Obligationen, bei der Steuer-Credit-Casse aus-